

Nr.: BA 231-98
öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsfolge: Termin: TOP: Beratungsergebnis:
ja nein Enth. / Bemerkungen u. Handz.

| | | | | |
|---------------------------|------------|---|--------|--|
| Bau.-A. (Entscheidung) | 29.10.1998 | 4 | Einst. | |
|---------------------------|------------|---|--------|--|

Tagesordnungspunkt:

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 98/4 "Theodor-König-Straße" in der Gemarkung Dülmen-Stadt;
hier: Entwurfsbeschluß

Beschlußentwurf:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 98/4 "Theodor-König-Straße" in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur Offenlage bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

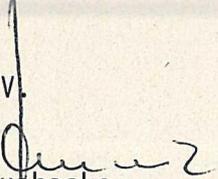
Durch Beschluß des Bauausschusses am 07.05.1997 wurde der bereits im Jahre 1994 gefaßte Beschluß über den Entwurf des Bebauungsplanes "Theodor-König-Straße" aufgehoben, da nach Begründung des Beschlußentwurfes das im Mittelpunkt dieses Planverfahrens stehende Grundstück des ehemaligen Sportplatzes der TSG Dülmen in das Eigentum eines Bauträgers übergegangen ist, der eine nachfrageorientierte Ein- und Zweifamilienhausbebauung auf diesem Gelände zu errichten beabsichtigt und zu diesem Zweck eine Überarbeitung des vorherigen Bebauungsplanentwurfes auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vorzunehmen bereit sei.

Entsprechend dieser damaligen Absichten liegt nunmehr der durch den Investor, die Fa. Voss + Graue GmbH & Co. KG, erarbeitete und am 28.09.1998 in einer Bürgeranhörung in seinen Grundzügen erläuterte Bebauungsplan in entwurfsreifer Fassung vor.

Mit zwischenzeitlichem Abschluß eines städtebaulichen Vertrages hat sich der Investor neben der Übernahme der Planungsleistungen grundsätzlich auch zur Durchführung der Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des als Maßnahmegebiet abgegrenzten ehemaligen Sportplatzes verpflichtet, wobei nähere Regelungen einem noch vor Satzungsbeschluß abzuschließenden durchführungsbezogenen städtebaulichen Vertrag vorbehalten bleiben.

Zur inhaltlichen Erläuterung des Planentwurfes wird auf die anliegende städtebauliche Begründung verwiesen.

I.V.


Leushacke
Beigeordneter

Anlage